



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 19.11.2020

2020/231
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	16.12.2020	
Rat der Stadt	17.12.2020	

Betreff

Änderung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel ab dem 01.01.2021

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der vom Verwaltungsrat beschlossenen und als Anlage beiliegenden Änderung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel ab dem 01.01.2021 zu.

Kravanja
Bürgermeister

Werner
Vorstand

Sachverhalt

A.

Seit dem Jahre 2014 ist der EUV Stadtbetrieb als Veranstalter der Wochenmärkte in der Castroper Altstadt, Ickern und Habinghorst tätig.

Für die Durchführung erhebt der EUV von den Marktbeschickern eine Gebühr nach dem Kommunalabgabengesetz und aufgrund der Gebührensatzung für die Wochenmärkte. Bislang wurde diese Gebühr stets in Bar und vor Ort erhoben.

Ab dem Jahr 2021 soll die Festsetzung und Erhebung per Gebührenbescheid (Siehe § 4 der Satzung) - und somit bargeldlos - erfolgen. Die Marktmeister stellen dazu bei den Dauerbeschickern zukünftig nur noch die Frontmeter (Berechnungsmaßstab gem. § 2 der Satzung) fest; bei Tagesbeschickern zusätzlich die genauen Beschickungstage und einmalig die Personaldaten zwecks Zustellung des Gebührenbescheids.

Die Informationen werden dann an den EUV weitergeleitet, welcher monatlich Gebührenbescheide erstellt und an die Marktbeschicker versendet.

Auf den Bescheiden sind dann die für die Gebührenfestsetzung und -erhebung relevanten Daten samt der zu zahlenden Gesamtsumme erkennbar. Den Betrag können die Beschicker dann auf das Konto des EUV überweisen oder sogar per SEPA-Lastschrift einziehen lassen. Der Gebührenbescheid dient ihnen dann zusätzlich als Beleg zur Vorlage beim Finanzamt.

Der EUV erhofft sich durch die Änderung eine Verwaltungsvereinfachung. Des Weiteren erfolgt die Vereinnahmung zukünftig revisionssicher und – in der Pandemiezeit - nahezu kontaktlos. Im Übrigen kann auf die Anschaffung kostspieliger Soft- und Hardware zur Quittierung der Bargeldsummen verzichtet werden. Diese Kosten hätten andernfalls wieder über die Markthändler umgelegt werden müssen.

B.

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung 2021 ist eine Änderung bzw. Erhöhung der Gebühr für die Wochenmärkte nicht notwendig.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 7 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor öffentlicher Bekanntmachung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Gebührensatzung noch vom Rat der Stadt zu billigen. Weiterer Bericht in der Sitzung

Anlage

Gebührenbedarfsberechnung Wochenmärkte 2021

Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel ab 01.01.2021